

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den
Antrag der Klägerin auf
Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 16/11 BH

L 5 R 137/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 R 196/05 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Lan-
dessozialgerichts vom 30. März 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung
von Rechtsanwältin Dr. D. , E. zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2011 hat das Schleswig-Holsteinische LSG festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die in der mündlichen Verhandlung vom 9.12.2010 erklärte Rücknahme der Berufung beendet ist.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Dr. D. , E. beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 5 Die Klägerin kann in dem dem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Rechtsstreit eine Entscheidung in der Sache nicht erreichen. Die in der mündlichen Verhandlung vom 9.12.2010 von ihrem ehemaligen Prozessbevollmächtigten, Rentenberater T. B. , erklärte Rücknahme der Berufung hat gemäß § 156 Abs 2 Satz 1 SGG den Verlust des Rechtsmittels bewirkt. Diese Rücknahme wirkt für und gegen die Klägerin.
- 6 Die Klägerin hat dem Rentenberater T. B. am 11.1.2010 Prozessvollmacht erteilt. Gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 81 ZPO ermächtigt die Prozessvollmacht zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, und damit ua zur Rücknahme von Rechtsmitteln, was im Übrigen auch in der Vollmachtsurkunde vom 11.1.2010 ausdrücklich aufgeführt ist. Gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 1 Satz 1 ZPO sind die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen für die Partei in gleicher Weise verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen worden wären. Ob die Klägerin ihren ehemaligen Prozessbevollmächtigten im Innenverhältnis verpflichtet hatte, "wesentliche



Entscheidungen zum Prozessverlauf nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Klägerin vorzunehmen", kann dahinstehen. Eine Beschränkung der Vollmacht im Innenverhältnis zieht keine entsprechende Beschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis nach sich.

- 7 Dass die Klägerin die Berufungsrücknahme mit Schreiben vom 12.12.2010 widerrufen hat, ist ohne Bedeutung. Die Rücknahme eines Rechtsmittels kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Ein Tatbestand, der ausnahmsweise den Widerruf erlauben würde (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 156 RdNr 2a mwN*), ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist kein Restitutionsgrund iS von § 580 ZPO erkennbar, der die Restitutionsklage gegen das Berufungsurteil rechtfertigen könnte.

